

LEITUNGSSCHUTZANWEISUNG

Überall in der Erde können Ver- bzw. Entsorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, Strom-, Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung sowie der Versorgung mit Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärme-, Wasser-, Abwasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

DESHALB: VORSICHT BEI ERDARBEITEN JEDER ART.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

ALLGEMEINE PFLICHTEN DES BAUUNTERNEHMERS

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk (z. B. GW 315) sind zu beachten.

ERKUNDIGUNGSPFLICHT

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherheitspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

LAGE DER VERSORGUNGSANLAGEN

Die Überdeckung beträgt im Regelfall für:

Gasleitung: 0,6 – 0,8 Meter

Wasserleitung: 1,2 – 1,5 Meter

Stromkabel: 0,6 – 0,8 Meter

Fernwärmeleitung: ca. 0,8 Meter

Glasfaserleitungen 0,6 – 0,8 Meter

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht:

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der Stadtwerke Neustrelitz GmbH gelten in Verbindung mit der Bestandsplan-Auskunft“:

1. Der Legung von Leitungen und Anlagen anderer Versorgungsträger stimmen wir grundsätzlich zu, jedoch sind dabei die jeweils zurzeit gültigen „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ einzuhalten.

2. Wir bitten Sie, unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Kabeln sind die jeweils zur Zeit gültigen Unfallverhütungsvorschriften (z.B. BGV A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, BGV D 29 (Fahrzeuge), BGV C22 (Bauarbeiten) und BGR 500 (Kap. 2.12 Erdbaumaschinen)) besonders zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u.a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungsanlagen in der Dokumentation darstellen.

Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der Stadtwerke Neustrelitz GmbH bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.

„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der Stadtwerke Neustrelitz GmbH“

1. Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – berührt, befindet sich in **akuter Lebensgefahr. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen der Gefahr eines Überschlages einer Berührung gleich.**

2. Schutzabstände:

Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. BGV A 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

<u>bei Freileitungen mit Spannungen</u>	<u>Schutzabstände</u>
bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Wichtige Telefonnummern:

Versorgungsgebiet: ZENTRALE 03981 4740

Entstörungsdienst:	Strom	0171 3192400
	Fernwärme	0171 3171899
	Gas	0171 7412512
	Wasser/Abwasser	0171 7412512
	Telekommunikation	03981 474-100
Planauskunft:	Telefax:	03981 474-256